Vermerk: Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zur geplanten Verlängerung gekürzter Sozialleistungen von 18 auf 36 Monate (§ 2 AsylbLG)

**Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags:**

**Begründung für geplante Leistungskürzung bei Asylsuchenden entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts**

*Hintergrund:*

*Auf dem Bund-Länder-Treffen vom 6. November 2023 („Ministerpräsidentenkonferenz“), bei dem es maßgeblich auch um Finanzierungsfragen bei der Unterbringung von Geflüchteten ging, wurde vereinbart, die Dauer gekürzter Leistungen nach § 2 AsylbLG von derzeit 18 auf 36 Monate deutlich zu verlängern. Begründet wurde dies damit, „dass die Anreize für eine Sekundärmigration innerhalb Europas nach Deutschland gesenkt werden müssen“. Der Bund kündigte ein „zeitnahes“ Gesetzgebungsverfahren an, die Länder sagten ein beschleunigtes Verfahren im Bundesrat zu.*

*Voraussichtlich werden die Ampelparteien diese Vereinbarung mit einem Änderungsantrag zum sog. „Rückführungsverbesserungsgesetz“ in der nächsten Sitzungswoche (ab 15.1.2024) umsetzen. Schon vom Verfahren her ist das problematisch, denn diese Regelung war bislang nicht Bestandteil des „Rückkehrgesetzes“, zu dem am 11.12.2023 bereits eine Sachverständigen-Anhörung stattgefunden hat, das heißt, es würde keine Sachverständigen-Stellungnahmen und -Anhörung speziell zu dieser wichtigen Gesetzesänderung mehr geben – das wäre angesichts erheblicher Zweifel an der Vereinbarkeit der geplanten Gesetzesänderung mit dem Grundgesetz bzw. mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings unbedingt erforderlich.*

*Die linke Abgeordnete Clara Bünger hat vor diesem Hintergrund den Wissenschaftlichen Dienst (WD) des Bundestags gebeten zu prüfen, inwieweit die geplante Änderung mit Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist.*

*Diese Ausarbeitung „Wartefristen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (WD 3 – 3000 – 138/23) liegt inzwischen vor.*

**Ergebnis der Ausarbeitung:**

Die verfassungsrechtliche Einordnung der geplanten Gesetzesänderung durch den WD (ab Seite 10) ergibt, dass **bereits die geltende Wartefrist von 18 Monaten** vor dem Hintergrund des BVerfG-Urteils in der Literatur „mitunter **als ‚willkürlich bestimmt‘ und damit verfassungsrechtlich fragwürdig kritisiert“ wurde**, insbesondere weil es „**keine ausreichende empirische Grundlage**“ für die Gesetzesbegründung gab (Seite 10).

**Migrationspolitische Erwägungen** sind nach der Rechtsprechung des BVerfG „**ausdrücklich als Rechtfertigung für Eingriffe in das Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum** **ausgeschlossen**“, die Begründung der Ministerpräsidentenkonferenz einer Anreizsenkung in Bezug auf „Sekundärmigration“ dürfte deshalb „den dargestellten **Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Begründung** einer Leistungsabsenkung für sich genommen **nicht genügen**“. Zur Begründung „müsste vielmehr ein typischerweise bestehender **tatsächlicher Minderbedarf** dargelegt werden“ (Seite 12).   
Außerdem müsste begründet werden, warum bei allen vom AsylbLG Betroffenen von einer einheitlichen Frist spezifischer Minderbedarfe ausgegangen werden könne (S. 12), denn nicht nur Asylsuchende (auf die in Begründungen zumeist abgestellt wird) unterfallen dem AsylbLG, sondern z.B. auch Geduldete und Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen (vgl. § 1 AsylbLG, knapp 70 Prozent der Leistungsberechtigten waren zuletzt Asylsuchende, vgl. bis 2019: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/4-3-zv-aufenthaltsrechtl-status-bis2019.html).

*Hinweis: Insofern wird entscheidend sein, wie der Gesetzgeber die Verdoppelung der Wartefrist nach § 2 AsylbLG begründen wird; eine Formulierungshilfe des Bundesarbeitsministeriums für einen entsprechenden Änderungsantrag zum Rückkehrgesetz liegt allerdings noch nicht vor. Die Begründung der Ministerpräsidentenkonferenz für die geplante Gesetzesänderung (verminderte Anreizwirkung) ist jedenfalls offenkundig ungenügend und verfassungswidrig.*

**Clara Bünger**, MdB, Die Linke, kommentiert:

*„Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags macht deutlich, was ohnehin auf der Hand liegt: Die geplante Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar. Am menschenwürdigen Existenzminimum willkürlich und zu Abschreckungszwecken herumzuschrauben, ist ein direkter Angriff auf die Menschenwürde und ein klarer Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber als Verfassungsfeind, das darf nicht sein!“*

*„Welche Begründung das Bundesarbeitsministerium sich auch immer einfallen lassen wird: Es ist offenkundig, dass die geplante Verschärfung Resultat einer politischen Vereinbarung ist, um eine angebliche Anreizwirkung zu reduzieren. Solche migrationspolitischen Begründungen zur Leistungskürzung sind jedoch klar verfassungswidrig. Es ist absurd anzunehmen, Geflüchtete mit unterschiedlichen Status hätten über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg geringere Existenzbedürfnisse als andere Menschen – hierfür gibt es keinerlei empirische Anhaltspunkte, aber nur solche könnten Leistungskürzungen rechtfertigen.“*

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dass die selbst ernannte Fortschrittskoalition die Menschenwürde von Geflüchteten bei der geplanten Verschärfung des Leistungsrechts sehenden Auges mit Füßen tritt, ist schockierend. Umso schlimmer ist es, dass angesichts des parlamentarischen Eilverfahrens nicht einmal Sachverständige zu den sich aufdrängenden verfassungsrechtlich Fragen angehört werden können. Das ist ein Verfassungsbruch mit Ansage.“*

Weitere Informationen aus dem Gutachten:

1) Sehr informativ ist die **Übersicht zur „Gesetzgebungshistorie**“ (ab Seite 4) zu den unterschiedlichen Zeiten der Wartefrist nach § 2 AsylbLG und den jeweiligen (sich wandelnden) Begründungen:

- Ursprünglich, **1993**, lag diese Frist bei **12 Monaten**, begründet wurde dies mit geringeren Bedarfen bei einem „**in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt**“.

- Die Anhebung auf **36 Monate** im Jahr **1997** wurde damit begründet, dass nach damaligem Recht eine **Aufenthaltsbefugnis zur Aufenthaltsverfestigung** erst nach 24 Monaten erteilt werden konnte (geplant war zunächst eine Anhebung auf 24 Monate, im Vermittlungsausschuss erfolgte dann aber – ohne weitere Begründung – die Festlegung auf 36 Monate [Hinweis: schon dies zeigt die Willkürlichkeit der politischen Begründung]).

- Zur Begründung der weiteren Anhebung der Wartefrist auf **48 Monate** im Jahr **2007** wurde auf die Frist abgestellt, nach der Geduldete einen **gleichrangigen Arbeitsmarktzugang** erhielten. Erst dann ergebe sich eine „Aufenthaltsperspektive“ und müssten weitergehende Bedürfnisse anerkannt werden, bei ungewisser Aufenthaltsperspektive sei „grundsätzlich kein sozialer Integrationsbedarf vorhanden“.

- Die Absenkung der Frist von 48 auf **15 Monate** im Jahr **2014** wurde dann mit dem **Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012** begründet: **Leistungsunterschiede seien nur bei tatsächlich unterschiedlichen Bedarfssituationen gerechtfertigt**, die festgestellt und begründet werden müssten. Bei einem bis zu 15monatigen Aufenthalt gebe es noch „keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt“. Es sei „von einem **nur vorläufigen Aufenthalt** in Deutschland auszugehen“, weil es bis zu einer rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung (inklusive Gerichtsverfahren) im Asylverfahren gut ein Jahr dauere und „die **Mehrzahl der Anträge nicht erfolgreich**“ sei (deshalb seien noch drei weitere Monate für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu berücksichtigen).

- Bei der letzten Verlängerung von 15 auf die aktuell gültigen **18 Monate** im Jahr **2019** wurde dann auf den maximalen Verbleib **in einer Erstaufnahmeeinrichtung** abgestellt, weil in dieser Zeit die „Integrationsmöglichkeit eingeschränkt“ sei [Hinweis: diese Begründung war schon in Bezug auf Familien mit minderjährigen Kindern falsch, für die eine sechsmonatige – nicht 18monatige – Frist zum Verbleib in der Erstaufnahme galt, § 47 Abs. 1 AsylG].

*Bewertung:  
Die Auflistung der unterschiedlichen Gesetzesbegründungen zeigt eindrücklich,* ***wie willkürlich die jeweiligen Kürzungszeiträume im Verlauf der Geschichte begründet wurden****. Offenkundig wurde die Frist nach § 2 AsylbLG jeweils infolge einer migrationspolitischen Entscheidung (zur Abschreckung / „Anreizminderung“) verlängert; für die unterschiedlich normierten Zeiträume wurden dann offenbar erst im Nachgang jeweils passende Anknüpfungspunkte und Begründungen gesucht – niemals wurde im Ausgangspunkt an empirische Untersuchungen zu realen Minderbedarfen angeknüpft.*

*Nur kurz nach dem Urteil des BVerfG von 2012 wurde einmalig eine deutliche Reduzierung der Kürzungsfrist vorgenommen, mit der im Ansatz richtigen Begründung, dass es auf tatsächlich unterschiedliche Bedarfssituationen ankomme. Allerdings wurden solche Minderbedarfe auch 2014 nicht mit empirischen Daten begründet, wie es erforderlich gewesen wäre,* ***sondern es wurde auf die durchschnittliche Dauer von Asylverfahren (inklusive Gerichtsverfahren) abgestellt*** *(obwohl längst nicht alle Leistungsberechtigten Asylsuchende sind, s.o.).*

*Bemerkenswert:* ***Nach dieser (falschen) „Logik“ müsste es eigentlichen bei den jetzt geltenden 18 Monaten bleiben, denn die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zu einer rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung im Asylverfahren (inklusive Gerichtsverfahren) betrug zuletzt genau 18 Monate****[[1]](#footnote-1)!* ***Die damalige Aussage, dass die „Mehrzahl der Anträge nicht erfolgreich“ sei, ist*** *zudem, jedenfalls aus heutiger Sicht,* ***falsch****: Die offizielle Schutzquote des BAMF lag zuletzt bei knapp 52 Prozent, die bereinigte Schutzquote bei knapp 70 Prozent[[2]](#footnote-2) – hinzu kommen noch zahlreiche nachträgliche Anerkennungen durch die Gerichte oder infolge von Korrekturen durch das BAMF[[3]](#footnote-3), d.h.* ***bei einer Prognoseentscheidung müsste davon ausgegangen werden, dass Asylsuchende mit überwiegender Wahrscheinlich nicht nur kurzfristig in Deutschland bleiben werden*** *– weshalb nach einer solchen Begründungslogik eigentlich* ***von Beginn an ungekürzte Leistungen an Asylsuchende*** *gewährt werden müssten (jedenfalls soweit keine weitere Differenzierung nach Herkunftsländern erfolgt)! Die bereinigte Schutzquote liegt seit 2015 jeweils immer über 50 Prozent, die offizielle Schutzquote (ohne Korrekturen durch Gerichte und BAMF) liegt seit 2020 (aber auch in Vorjahren, etwa 2015-2017) bei etwa 40 Prozent und darüber (2022: 56,2%).*

2) Wertvoll ist auch die Zusammenstellung von **Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Grundsatzurteil zum AsylbLG vom 18. Juli 2012** in der Ausarbeitung des WD (ab Seite 7), denn diese Vorgaben müssten auch bei der geplanten Änderung des § 2 AsylbLG beachtet werden (nachfolgende Zitate stammen aus dem BVerfG-Urteil, wie im WD-Gutachten zitiert):

- soll das menschenwürdige Existenzminimum bei bestimmten Personengruppen gekürzt werden, darf nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenziert werden; **Differenzierungen sind nur möglich, wenn existenzielle Bedarfe einer bestimmten Gruppe signifikant von denen anderer Bedürftiger abweichen und dies nachvollziehbar in einem transparenten Verfahren anhand tatsächlicher Bedarfe dieser Gruppe belegt werden kann** [Hinweis: es ist nicht davon auszugehen, dass eine solche verfassungskonforme Begründung erfolgen wird, da es keine entsprechenden empirischen Belege für solche Minderbedarfe gibt und der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit keine solchen Belege vorgebracht hat]

- das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsgebot)[[4]](#footnote-4); es ist ein **unverfügbares** **Menschenrecht**, das den Gesetzgeber zur Existenzsicherung verpflichtet

- zwar gibt es einen **Gestaltungsspielraum** bei der konkreten Gewährleistung des Existenzminimums, auch entsprechend des Entwicklungsstands des Gemeinwesens; verfassungsgerichtliche Verpflichtungen ergeben sich aber in Bezug auf „die **methodisch sachgerechte Bestimmung** grundrechtlich garantierter Leistungen“: **„entscheidend ist, ob sich der Rechtsanspruch auf existenzsichernde Leistungen durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründen lässt“** [Hinweis: die Gesetzgebungsgeschichte zu § 2 AsylbLG, siehe oben, wäre demnach eine Geschichte des fortgesetzten Verfassungsbruchs, denn eine solche realitätsgerechte, schlüssige Begründung ist nie erfolgt]

- Anknüpfungspunkt für Kürzungen darf nicht etwa ein voraussichtlich nur vorübergehender Aufenthalt sein, sondern diese **Frage „hängt allein davon ab, ob wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe** gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar **festgestellt** **und bemessen werden können**“ – dabei wären auch Mehrbedarfe zu berücksichtigen, die bei einem typischerweise nur kurzfristigen Aufenthalt entstehen können, die konkreten Bedarfe müssen „zeit- und realitätsgerecht“ bestimmt werden

- gibt es tatsächlich feststellbare Minderbedarfe bei nur kurzfristigen Aufenthalten, muss der **Gesetzgeber „sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regemäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten**“; bei einer entsprechende Prognose zu Beginn des Aufenthalts könne auch der Status berücksichtigt werden, dies müsse aber in die „tatsächlichen Verhältnisse“ eingebunden werden

- wenn der „**tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat“, sei ein „zeitnaher … Übergang … zu den Normalfällen im Gesetz vorzusehen**“, unabhängig von ursprünglichen Prognosen

- das BVerfG befand mit Bezug auf § 2 AsylbLG ausdrücklich, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgebracht wurden, „dass eine kurze Aufenthaltsdauer die begrenzte Leistungshöhe rechtfertigt“; zudem liege auch „kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten“; jedenfalls sei es für den nach § 2 AsylbLG damals vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren „nicht mehr gerechtfertigt, von einem nur kurzen Aufenthalt mit möglicherweise spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen“

- „Auch eine **kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken**. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass **das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss**“. Das **Existenzminimum sei ein „einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht**. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten“. „Die einheitlich zu versehende **menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden**.“

- Und schließlich: „**Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen**. … Die in Art 1 Abs. 1 GG garantierte **Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren**.“

*Hinweis: Ganz am Ende der Ausarbeitung wird darauf hingewiesen, dass „mitunter“ auch „diskutiert“ werde, ob in zukünftigen Entscheidungen des BVerfG „aufgrund der gegenüber 2012 zeitweise stark angestiegenen Zahl der ankommenden Schutzsuchenden und hypothetischen Grenzen der praktischen Erfüllbarkeit staatlicher Leistungsansprüche z.B. aufgrund schwankender Leistungskraft des Sozialstaats Anpassungen der Rechtsprechung möglich sind“.*

*Diese rein hypothetische abschließende Bemerkung befremdet ein wenig, denn die in der Fußnote angegebenen Literaturhinweise geben für diese Mutmaßung nichts her!*

*Herdegen spricht im Gegenteil in der angegebenen Randnummer 121 von einem Fürsorgeanspruch und einem subjektiv-öffentlichen Recht nach Art. 1 Abs. 1 GG und einer staatlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein. Er ergänzt lediglich: „Das Maß menschenwürdiger Existenzstandards entzieht sich einer unabänderlichen Fixierung; denn es wird sowohl von sich wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen als auch von der technologischen Entwicklung und der schwankenden Leistungskraft des modernen Sozialstaats bestimmt“. Das entspricht aber der Rechtsprechung des BVerfG, das in seinem Grundsatzurteil von 2012 festgestellt hatte (siehe oben), dass die konkrete Leistungsgewährung vom jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen abhänge.*

*Kunig/Kotzur wiederum sprechen in der angegebenen Randnummer 47 mit Bezug auf das „Sanktions-Urteil“ des BVerfG von den Grundsätzen individueller Eigenverantwortung und staatlicher Schutzpflicht. Die Sicherung des menschenwürdigen Daseins sei immer auch eine Zukunftsaufgabe, der soziale Leistungsstaat müsse in der Generationenperspektive handlungsfähig erhalten werden – auch das ist eine bloß abstrakte (selbstverständliche) allgemeine Aussage, die nicht beinhaltet, dass das BVerfG seine Rechtsprechung zum menschenwürdigen Existenzminimum ändern könnte.*

*In der angegebenen Kurzinformation des WD wiederum geht es vor allem um das Asylgrundrecht, das „keine zahlenmäßige Begrenzung“ und keinen entsprechenden Vorbehalt kenne. Ein Kapazitäts- oder fiskalischer Leistungsvorbehalt werde „überwiegend abgelehnt“, heißt es dort. „Einigen Stimmen zufolge“ stehe das Asylrecht, wie jedes Grundrecht, aber „unter dem Vorbehalt des Möglichen“. Ein Kapazitätsvorbehalt komme auch nach diesen Stimmen jedoch „allenfalls in Extremsituationen in Betracht, die aber bislang nicht erreicht wurden“. Überdies sei das Asylgrundrecht infolge der sicheren Drittstaatenregelung nur selten anwendbar – Schutzverpflichtungen aus internationalen Konventionen (GFK, EMRK usw.) oder dem Unionsrecht (so auch die Rechtsprechung des EuGH) wiederum unterlägen „nach überwiegender Auffassung keinen Kapazitätsbeschränkungen“.*

*Insofern ist unklar, warum der Wissenschaftliche Dienst überhaupt (unbelegt) in den Raum stellt, dass das BVerfG seine Rechtsprechung zum menschenwürdigen Existenzminimum nach Art. 1 und Art. 20 GG künftig ändern könnte; in der angegebenen Literatur findet sich hierzu nichts. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum das BVerfG selbst bei steigenden Asylzahlen von seiner gefestigten Rechtsprechung zu zentralen Artikeln der Verfassung (Art. 1 und 20 GG) abrücken sollte, zumal der Gesetzgeber vielfältige Möglichkeiten hat, die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts zu verändern, bevor Verletzungen grundlegender Verfassungsprinzipien infolge realer Beschränkungen des materiellen Wohlstands (etwa infolge von Kriegsschäden in Deutschland) gegebenenfalls faktisch unausweichlich würden.*

1. Siehe Kleine Anfrage der LINKEN zur ergänzenden Asylstatistik: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009933.pdf>, Antwort zu Frage 8: durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zu einer unanfechtbaren Asylentscheidung im 1. Halbjahr 2023: 18,1 Monate (2022: 20,8 Monate) – und da das BVerfG eine differenzierte Betrachtung einfordert: Die Spanne reicht von 6,5 Monaten (Nordmazedonien, Moldau) bis 34 Monate (Iran) oder sogar 42,8 Monate (Russische Föderation) [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe ebd., Antwort zu Frage 1: Gesamtschutzquote bis Oktober 2023: 51,9 Prozent, um formelle Erledigungen bereinigte Schutzquote: 69,8 Prozent. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe ebd., Antwort zu Frage 4c: Bis Ende August 2023 gab es 6.798 durch Gerichte angeordnete Schutzstatus nach einer vorherigen Ablehnung durch das BAMF, in 2.771 Fällen korrigierte sich das BAMF selber, hinzu kamen 4.590 Anerkennungen nach Folgeanträgen und 835 positive Entscheidungen nach vorheriger Ablehnung in sonstigen Fällen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Durch die „Ewigkeitsklausel“ nach Art. 79 Abs. 3 GG (eine Änderung der in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze ist unzulässig) ist das Menschenrecht auf Existenzsicherung selbst einer Änderung mit verfassungsändernder Mehrheit entzogen! Das Bundesverfassungsgericht hat die Ableitung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 und 20 GG in mehreren Entscheidungen wiederholt vorgenommen und begründet (grundlegend im Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 -, dann erneut z.B. im Urteil vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - und jüngst im Urteil vom 19. Oktober 2022 - 1 BvL 3/21 -). [↑](#footnote-ref-4)